

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften
der Landwirtschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 24. September 2007

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn
vom 24. September 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 2 Akademischer Grad	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	5
§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	6
§ 6 Prüfungsamt und Prüfungsbeirat der Fakultät	6
§ 7 Prüfende und Beisitzende	7
§ 9 Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine	8
§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen	11
§ 12 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 14 Klausuren	15
§ 15 Mündliche Prüfungen	15
§ 16 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Kolloquien	16
§ 17 Bachelorarbeit	17
§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	19
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung	20
§ 20 Zeugnis	21
§ 21 Diploma Supplement	22
§ 22 Bachelorurkunde	23
§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	23
§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades	23
§ 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen	24
§ 26 Übergangsregelungen	24
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung	25

Anlage: Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Anzahl der Leistungspunkte

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) Durch die Ausprägung der Lehre sollen die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (4) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.
- (5) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden der beruflichen Praxis und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.
- (6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Der Modulplan kann für einzelne Module Abweichungen vorsehen

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad

"Bachelor of Science" (B. Sc.) im Studiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. Daneben besteht die Zugangsmöglichkeit für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG sowie ggf. der Zugang in höhere Semester nach § 49 Abs. 11 HG.
- (2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester (180 Leistungspunkte).
- (2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters oder zwei unmittelbar aufeinander folgender Semester bestehen.
- (3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 h.=
- (4) Das Studium umfasst Module des Pflicht- (144 LP) und fachgebundenem Wahlpflichtbereiches (18 LP) sowie Module nach freier Wahl im Umfang von sechs Leistungspunkten (Module aus dem freien Wahlpflichtbereich) zuzüglich der Bachelorarbeit („*Bachelor thesis*“) im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung im Modulplan aufgeführt.

- (5) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im dritten Studienjahr werden die zwei Studienschwerpunkte „Humanernährung und Lebensmitteltechnologie“ sowie „Markt und Konsum“ angeboten. Spätestens zu Beginn des dritten Studienjahres müssen sich die Studierenden für einen der Schwerpunkte entscheiden, indem sie sich zu den entsprechenden Modulen des Schwerpunktes anmelden. Im dritten Studienjahr sind weiterhin drei Module aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule des entsprechenden Studienschwerpunktes und ein Modul aus dem freien Wahlpflichtbereich auszuwählen.

(7) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung wird im Rahmen des Bachelorstudienganges Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften eine berufspraktische Ausbildung im Umfang von sechs Monaten empfohlen. Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(8) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre, eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden das Prüfungsamt die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Die Modulbeschreibungen regeln Näheres zur Zahl der möglichen Teilnahmen und zu den Prioritäten.

§ 6 Prüfungsamt und Prüfungsbeirat der Fakultät

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Landwirtschaftliche Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet. Das Nähere zur Organisation des Prüfungsamtes und zur Bildung und Zusammensetzung eines Prüfungsbeirates regelt die Prüfungsorganisationsordnung (POO) der Landwirtschaftlichen Fakultät

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße

Durchführung der Modulprüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang und/oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Prüfungsbeirat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Näheres hierzu regelt die Prüfungsorganisationsordnung (POO) der Landwirtschaftlichen Fakultät.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist das Prüfungsamt. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen muss eine Note gemäß § 19 unter Mitwirkung des Fachvertreters bzw. der Fachvertreterin ermittelt werden. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9 Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit wissenschaftlicher Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage spezifizierten Module beziehen und
- der Bachelorarbeit.

Sie soll einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im ersten und zweiten Studienjahr auf 20 Pflichtmodule im Umfang von 120 LP und im dritten Jahr auf vier Pflichtmodule im Umfang von 24 LP, drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 LP sowie auf ein freies Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 LP und auf die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

(4) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden. Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel finden die Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt, in dem das Modul abgeschlossen wird. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung des Studiums möglich ist. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem bzw. den jeweiligen Prüfenden auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Prüfungen oder Teile der Prüfungen in der gewählten Sprache abzulegen.

§ 10 Zulassung und Anmeldung

(1) Die Anmeldung und Zulassung zu Modulen bedingt die Anmeldung und Zulassung zu den diesen zugeordneten Modulprüfungen. Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
- b) an der Universität Bonn für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften als ordentlicher Studierender eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;

- c) die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung und Anmeldung zur ersten Modulprüfung ist im ersten Fachsemester schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein Lichtbild und ein Lebenslauf des Prüflings,
- c) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob der Prüfling im Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang Prüfungsleistungen, die einem Modul dieses Studienganges entsprechen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten, Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekanntgemacht.

(3) Zu jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland beim Prüfungsamt abzugeben, die zusammen mit der Anmeldung zu dem dazugehörigen Modul zu erfolgen hat. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen.

Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(4) Spätestens mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Modulprüfung, die einem Schwerpunkt zugeordnet ist (Module des 3. Studienjahres), legt der Prüfling fest, mit welchem Schwerpunkt er das Studium abschließt (Schwerpunktfestlegung). Bei der Meldung zur Bachelorarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres und über Prüfungsleistungen im Umfang von 90 LP zu erbringen sowie zu erklären, bei welchem Fachvertreter er die Arbeit anfertigen möchte.

- (5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt auf Antrag des Prüflings gestatten, statt durch Vorlage der Unterlage den Beweis auf andere Art zu führen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.
- (7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
 - c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.
- (8) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Prüfungsamt.

§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage genannten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden in diesem Studiengang eingeschrieben sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung. Teilprüfungen finden als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen, Referate, Präsentationen, Haus- oder Projektarbeiten statt. Die jeweils möglichen Prüfungsformen, die Teilnahme- und Prüfungsvoraussetzungen sowie die Untergliederung in Teilprüfungen werden im Modulplan (Anlage) festgelegt. Das Prüfungsamt gibt die konkrete Prüfungsform zu Beginn eines Semesters bekannt.

(4) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul stattfindet, zwei Prüfungstermine angeboten. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. In der Regel liegen die Prüfungstermine kurz vor und kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekanntgegeben.

(5) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Referate und mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in Seminaren behandelt werden. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt.

(5) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Prüfungsamt die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Prüfungsamt stellt dabei ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation. Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann durch ein anderes Wahlpflichtmodul kompensiert werden. Hat die Bewertung von Wahlpflichtmodulen siebenmal die Note „nicht ausreichend“ ergeben, und wird eine weitere Modul- oder Moduleilprüfung nach erstmaliger Wiederholung nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Für Seminare, Praktika und ähnliche Veranstaltungen wird Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten aktiven und regelmäßigen Teilnahme dokumentiert. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen legt der verantwortliche Dozent Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden. Auch diese Modulform wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen

§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Modulprüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Modulprüfung beim Prüfungsamt abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsamt.

Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes verlangt werden, welches das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Der nächstmögliche Prüfungstermin ist wahrzunehmen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird

von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung als nicht bestanden erklärt und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsamt überprüft werden.

(5) Auf Antrag der Studierenden sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfenden geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit für ein Modul dauert mindestens 60 höchstens 120 Minuten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 1.

(3) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten Klausuren zu gewähren. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Der Prüfungsbeirat kann auf Antrag des Prüfenden anstelle einer vorgesehenen Klausur eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Stoffgebiet des Moduls verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines

sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Diese Abweichung ist bei Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, nicht möglich. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 hat der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. den Beisitzenden unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Jede mündliche Prüfung für ein Modul mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zugeben.

(4) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfende, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender bzw. Vorsitzende. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsbeirat kann auf Antrag des Prüfenden anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 16 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Kolloquien

(1) In den Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 5 und höchstens 10 DIN A4-Textseiten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

(2) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte

erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 15 entsprechend. Die Dauer der Präsentation von Projektarbeiten soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 30 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Sie sind von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden zu bewerten. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(4) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 30 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Sie sind von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden zu bewerten. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(5) In einem Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen zu einem Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu präsentieren. Das Kolloquium wird gemeinsam von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung ergänzt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und dieses angemessen darzustellen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Prüfenden gemäß § 7 POO gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der

Zustimmung des Prüfungsamtes, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfenden gemäß § 7 POO gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt das Prüfungsamt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; das Prüfungsamt ist jedoch nicht daran gebunden.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens die Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres erbracht hat und mindestens 90 LP erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Textteil der Bachelorarbeit sollte 30 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Bachelorarbeit sollte 30 DIN-A4-Seiten pro Prüfling nicht überschreiten.

(6) Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 12 LP. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Betreuenden bzw. der Betreuenden eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben, so dass sie unter Ausnutzung der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.

Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. Im Fall der Rückgabe eines Themas hat das Prüfungsamt dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfling innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas eine neue Aufgabenstellung vorgelegt wird. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit –bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend

gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der Bachelorarbeit (Diskette, CD-Rom o. ä.) abverlangen.

§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Einer der Prüfenden ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfenden bestimmt das Prüfungsamt. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfenden ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling kann die Prüfenden für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsamt ein dritter Prüfender zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertsbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 Leistungspunkte.

(6) Ist die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden oder gilt sie als "nicht bestanden", kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S.4 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bekanntmachung der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang und/oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind und 180 Leistungspunkte gemäß § 9 Abs. 3 erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote "ausgezeichnet", wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit 1,0 benotet worden ist.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling an einer Modulprüfung im Pflichtfach dreimal ohne Erfolg teilgenommen hat oder
- die Kompensationsmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 3 ausgeschöpft sind oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend (5,0)" benotet worden ist.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling auf Antrag nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird - möglichst innerhalb von vier Wochen

- ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsamt ausgefertigte englische Übersetzung beigelegt wird.

Das Zeugnis enthält als Angaben:

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulabschlussprüfungen,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder -modulen gemäß § 25 mit dem entsprechenden Studientumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Dekan unterzeichnet.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach Exmatrikulation beim Prüfungsamt Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21 Diploma Supplement

Das Bachelorzeugnis wird durch ein "Diploma-Supplement" ergänzt. Das "Diploma- Supplement" gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird von dem Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsbeirates oder deren unterzeichnet und mit dem Siegel der Landwirtschaftlichen Fakultät versehen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer

Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist. Eine Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen, und das Bachelorzeugnis sowie die Bachelorurkunde sind einzuziehen.

§ 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag beim Prüfungsamt Prüfungsleistungen im Umfang von max. 18 Leistungspunkten in Modulen erbringen, die nicht aus dem Lehrangebot des gewählten Schwerpunktes bzw. des eigenen Studienganges, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzmodulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaften oder Lebensmitteltechnologie der Universität Bonn befinden und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag in den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften wechseln. Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 8 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich. Näheres gibt das Prüfungsamt durch Aushang bekannt.

(2) Studierende, die mit Ablauf des 30. September 2010 im Diplomstudiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaften oder Lebensmitteltechnologie an der Universität Bonn eingeschrieben sind und die Diplomvorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 in den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften überführt. Das Prüfungsamt kann diese Frist in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängern.

(3) Studierende, die mit Ablauf des 30. September 2013 im Diplomstudiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaften oder Lebensmitteltechnologie an der Universität Bonn eingeschrieben sind und die Diplomprüfung nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 in den Bachelorstudiengang Ernährungs- und

Lebensmittelwissenschaften überführt. Das Prüfungsamt kann diese Frist in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängern

(4) Sämtliche Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Ernährungs- und Haushaltswissenschaften oder Lebensmitteltechnologie treten mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

J. Léon
Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Jens Léon

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 09. Mai 2007 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 14. August 2007.

Bonn, den 24. September 2007

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährung- und Lebensmittelwissenschaften

V= Vorlesung, Ü= Wiss. Übung, S= Seminar, P= Praktikum

ELW = Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, LMT = Lebensmitteltechnologie, WiSo = Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Stj. = Studienjahr

1. Studienjahr

Pflichtmodule

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
BA-A,E-1/01 Grundlagen der Chemie; 4V, 3P	Keine	1 Sem.	Das Modul soll den Studierenden die Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie und die Grundlagen der Organischen Chemie vermitteln. Durch den Erwerb von Fachwissen und Fertigkeiten sollen die Studierenden für Veranstaltungen des B. Sc. Studiengangs Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften qualifiziert werden, die auf Chemie aufbauen	erfolgreicher Abschluss des Praktikums	Klausur	9
BA-E-1/02 Spezielle Chemie für ELW; 2V, 4Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/01	1 Sem.	Vertiefung und Anwendung des Stoffs aus BA-A,E-1/01 in der chemisch-analytischen Messtechnik	regelmäßige Teilnahme an den Übungen	Klausur	6
BA-A,E-1/03 Physik für ELW, LMT & Agrar; 3V, 1Ü	Keine	1 Sem.	Grundlegendes Wissen der Physik, Einführung in die Experimentalphysik	mathematische Grundkenntnisse	Klausur	6
BA-A,E-1/04 Angewandte Mathematik und Statistik; 3V, 1Ü	Keine	1 Sem.	Kenntnisse über elementare Funktionen, reelle Zahlen, Vektorrechnung, Matrizen, Differential- und Integralrechnung, beschreibende Statistik und Regression und Korrelation. Fähigkeit mathematische Ansätze aufzustellen, Gleichungssysteme zu lösen. Fähigkeit zur explorativen Datenanalyse	Keine	Klausur	6
BA-A,E-1/05 Biologie der Nutzpflanzen und Nutztiere; 3,5V, 0,5Ü	Keine	1 Sem.	(a) Bau und Funktion pflanzlicher Organismen zum Verständnis der Biologie der Nutzpflanzen (b) Bau, Funktion, Evolution und wirtschaftliche Bedeutung ausgewählter Tiergruppen	regelmäßige Teilnahme	Klausur	6
BA-A,E-1/06 Anatomie und Physiologie der Tiere; 3V, 1Ü	Keine	1 Sem.	Grundlagen der Anatomie des Säugetierorganismus, sowie der Funktion und Regulation der Organsysteme	Teilnahmeschein für Übungen	Klausur	6

BA-A,E-1/07 Grundlagen Ökonomie 4V, 1Ü	Keine	1 Sem.	Erwerb von Grundlagen über einzelwirtschaftliche Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte und ihre gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen	Keine	Klausur	6
BA-A,E-1/08 Ringvorlesung „Grundnahrungsmittel“ und Seminar „Sekundäre Inhaltsstoffe“; 4V, 2S	Keine	2 Sem.	Grundlagen der pflanzlichen Erzeugnisse sowie der tierischen Nahrungsmittel. Sekundäre Inhaltsstoffe: Stoffklassen und ernährungsphysiolog. Bedeutung, Synthese, Einflussfaktoren, moderne analytische Verfahren zur qualitativen und quantitativen Erfassung sek. Inhaltsstoffe.	Seminararbeit oder Referat	Klausur	9
BA-A,E-1/09 Grundlagen der Ökologie und des Ressourcenschutzes; 4V	Keine	1 Sem.	Struktur, Kommunikation und Regulation der funktionalen Organismengruppen in Ökosystemen. Energieflüsse Stoffkreisläufe und Klimawandel	Keine	Klausur	6

2. Studienjahr

Pflichtmodule

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
BA-E-2/01 Allgemeine Ernährungslehre; 2V, 3Ü	Keine	1 Sem.	Grundlagen Verdauung u. Resorption, Energieumsatz, Stoffwechsel, Funktion und Bedarf von Nährstoffen	Keine	Klausur	6
BA-E-2/02 Allgemeine Lebensmittelchemie Teil I und II; 4V, 1Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/01 BA-E-1/02	1 Sem.	Kenntnisse über die chemischen Grundlagen der wichtigsten Lebensmittelinhalts- und Zusatzstoffe sowie über die stoffliche Zusammensetzung wesentlicher Lebensmittelgruppen und der chemischen und physikalischen Veränderungen während der Herstellung, der Lagerung und beim Verderb	Keine	Klausur	6
BA-E-2/03 Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene; 3V, 2S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/05 BA-A,E-1/06	1 Sem.	Vermittlung von Kenntnissen Zur Charakterisierung der Morphologie und Vermehrung wichtiger Mikroorganismengruppen; Über das Vorkommen und die Bedeutung mikrobieller Lebensmittelvergiftungen; Über Verfahrensgrundlagen zur Haltbarmachung von Lebensmitteln; Über Prinzipien und rechtliche Regelungen der Betriebshygiene und Qualitätssicherung	erfolgreich abgeschlossene Seminararbeit	Klausur	6
BA-E-2/04 Grundlagen der Biochemie und Molekularbiologie; 3V, 1Ü	Keine	1 Sem.	Erwerb von Grundkenntnissen des Stoffwechsels und der Molekularbiologie	Keine	Klausur	6

BA-E-2/05 Allgemeine Lebensmitteltechnologie; 3V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-E-1/02, B-A,E-1/03, B-A,E-1/04	1 Sem.	Disperse Systeme, Rheologie. Verpackung von Lebensmitteln. Änderung von stofflichen und rheologischen Eigenschaften von Lebensmitteln durch Grundprozesse	Keine	Klausur	6
BA-E-2/06 Grundlagen der Haushalts- und Verfahrenstechnik; 2V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/03	1 Sem.	Technische Eigenschaften von ruhenden und bewegten Körpern (Beschreibung und Anwendung) Heterogene Stoffsysteme (Beschreibung, Kräfte, Operationen) Thermische Prozesse (Heizen, Garen, Kühlen) Wechselstrom und seine Anwendung	regelmäßige Teilnahme an den Übungen	Klausur	6
BA-E-2/07 Biometrie und Methodik in Agrar-, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften; 1,5V, 2,5Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/04	1 Sem.	Kenntnisse über die Verfahren der schließenden Statistik und Fallbeispiele aus den Bereichen der Epidemiologie und Versuchsplanung	Keine	Klausur	6
BA-A,E- 2/08 WiSo I: Politik und Märkte der Ernährungswirtschaft; 4V, 1Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07	1 Sem.	Kenntnisse über die Grundlagen der Marktlehre und Politikanalyse in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	Keine	Klausur	6
BA-A,E-2/09 WiSo II: Betriebsplanung und Rechnungswesen ; 2V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E- 2/08	1 Sem.	Kenntnis systematischer Planungs- und Entscheidungsprozesse; Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	erfolgreiche Teilnahme an Übungen	Klausur	6
BA-A,E-2/10 Haushaltsökonomik und Konsum; 4V, 1Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A, E-1/07	1 Sem.	Sozialwissenschaftliche Analyse der BR Deutschland, Haushaltsökonomische Grundlagen und Sozialwissenschaftliche Analyse der BR Deutschland	Keine	Klausur	6

3. Studienjahr Pflichtmodule

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Pflichtmodule Schwerpunkt Humanernährung und Lebensmitteltechnologie						
BA-E-3/01 Angewandte Ernährungslehre und Diätetik; 6Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-E-2/01	1 Sem.	Umsetzung der Ernährungslehre in die Praxis mit Erstellung von Ernährungsplänen	Referat	mündlich in Gruppen	6
BA-E-3/02 Allgemeines Lebensmittelrecht; 2V, 3S	Keine	2 Sem.	Kenntnisse über die Grundlagen des nationalen und internationalen Lebensmittelrechts und der entsprechenden Durchführung. Die Anwendung produktbezogener lebensmittelrechtlicher Vorschriften an konkreten Beispielen aus dem Handel	benotetes Referat	Klausur	6
BA-E-3/03 Produktbezogene Lebensmitteltechnologie; 3V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-E-1/02, BA,E-1/03, BA-E-2/06	2 Sem.	Verarbeitungsprozesse für Lebensmittel. Kenntnisse der grundsätzlichen Struktur von Produktionsprozessen	Keine	Klausur	6
BA-E-3/04 Pathophysiologie der Ernährung; 2V, 3Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-E-2/01 BA-E-2/04	1 Sem.	Vermittlung von Grundlagen zum Verständnis ernährungs(mit)bedingter Zivilisationskrankheiten	Keine	mündlich	6
Pflichtmodule Schwerpunkt Markt und Konsum						
BA-A,E-3/01 Analyse der Agrar- u. Lebensmittelmärkte; 2V, 2S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A-A,E- 2/08	1 Sem.	Kenntnisse über die Marktsituation, Marktstruktur und Preisbildung auf den Agrar- und Lebensmittelmärkten sowie Fähigkeit die Auswirkungen politischer Eingriffe auf diesen Märkten zu analysieren.	Seminararbeit und Vortrag	Klausur	6
BA-A,E-3/02 Einführung i. d. Methoden d. empirischen Forschung; 3V, 1Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/04 BA-A-2/10	1 Sem.	Planung und Instrumente empirischer Sozial- und Marktforschung. Kenntnis über ökonometrische Auswertungsverfahren.	Haus-/Gruppenarbeit und Vortrag	Klausur	6
BA-A,E-3/03 Angewandte Mikroökonomie; 2V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E-2/08	1 Sem.	Anwendung mikroökonomischer Theorie auf reale wirtschaftliche Phänomene	regelmäßige Teilnahme an den Übungen	Klausur	6
BA-A,E-3/04 Ressourceneinsatz im Haushalt; 3V, 2Ü	Keine	1 Sem.	Energieerzeugung, Brennstoffe, Werkstoffe, Recycling, Verwertung, Bilanzierungen; Verbrauch und Nutzen von Hausgeräten, Energieeinsatz, Wassereinsatz Umweltauswirkungen Haushalt	regelmäßige Teilnahme an den Übungen	Klausur	6

3. Studienjahr

Wahlpflichtmodule (fachgebundener) (es sind 3 aus 5 Modulen zu wählen)

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Humanernährung und Lebensmitteltechnologie						
BA-E-3/05 Ernährung in besonderen Lebenssituationen; 2Ü, 3S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-E-2/01	1 Sem.	Ernährungsweisen spezieller Bevölkerungsgruppen: Anforderungen, Bedürfnisse, methodische Grundlagen	Referat	Klausur	6
BA-E-3/06 Sensorik; 4Ü	Keine	1 Sem.	Sinneseindrücke, Sensorische Profile von Lebensmitteln, Sensorische Analyse. Einsatz der sensorischen Analyse unter Berücksichtigung von Sinnesphysiologie und sensorischen Profilen.	Anwesenheitspflicht in den Übungen	Klausur	6
BA-E-3/07 Maschinenbauliche Grundlagen der Lebensmitteltechnik; 2V, 3Ü	Keine	1 Sem.	Kenntnisse über Aufbau und Funktion von Maschinenelementen, über metallische Werkstoffe, und Mess- und Regeltechnik, Fähigkeit zur Erstellung Technischer Zeichnungen mit CAD	erfolgreiche Teilnahme an einem CAD-Kurs innerhalb des Moduls	Klausur	6
BA-E-3/08 Arbeitswissenschaften und Ergonomie; 2V, 2Ü	Keine	1 Sem.	Arbeitsphysiologie, Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln, Arbeitsumgebung, Arbeitsablaufstudien, Ergonomiebewertung	regelmäßige Teilnahme an den Übungen	Klausur	6
BA-E-3/09 Gerätetechnik und Verfahren der Lebensmittelverarbeitung; 2V, 2Ü, 1P	BA-E-2/06	1 Sem.	Haushaltstechnik Kühlen, Gefrieren, Nahrungszubereitung, Kochen, Geschirrspülen Praktikum Großküchen	regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Praktika	Klausur	6
Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Markt und Konsum						
BA-A,E-3/06 Konsumsoziologie; 2V, 2Ü	Keine	1 Sem.	Einführung in die Wirtschafts- und Konsumsoziologie	Keine	Klausur	6
BA-A,E-3/07 Haushaltsanalyse und Beratung; 2V, 2S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E-2/08 BA-A,E-2/09	1 Sem.	Haushaltsökonomische Kalkulationen und Analysen	Keine	Referat	6

BA-A,E-3/08 Verbraucher- und Ernährungspolitik; 2V, 2S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E-2/08 BA-A,E-2/09	1 Sem.	Theoretische Grundlagen und empirische Kenntnisse über Institutionen, Ziele sowie Instrumente der Verbraucher- und Ernährungspolitik	benotet Haus-/Seminararbeit und Vortrag	Klausur	6
BA-A,E-3/09 Einführung in die Welternährungswirtschaft; 4V	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-2/08 BA-A,E-3/03	1 Sem.	Entwicklung der Welternährungswirtschaft und Möglichkeiten der Beeinflussung	Keine	Klausur	6
BA-A,E-3/10 Unternehmensplanung und Organisation; 2V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E-2/09	1 Sem.	Planung von Investitions- und Finanzierungsentscheidungen; Analyse, Planung und Gestaltung der Organisation und Strategie von Unternehmen und Netzwerken	erfolgreiche Teilnahme an Übungen	Klausur	6

3. Studienjahr

Wahlpflichtbereich (freier) (es ist 1 aus 4 Modulen zu wählen)

Modul	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
BA-A,E-3/12 Kommunikation und Beratung; 4Ü, 1S	Keine	1 Sem.	Mitglieder-, Leiter-, Berater- und Moderatorenrolle in Gruppen und Kommunikationsprozessen	Teilnahme, Erledigung von Arbeitsaufgaben bzw. Projekten	Klausur	6
BA-A,E-3/13 Tutorienmodul; 4Ü, 1S	Die zu betreuenden Module müssen selbst mit mind. 2,0 bestanden worden sein.	1 Sem.	Fähigkeit, die in den Vorlesungen angesprochenen Inhalte didaktisch für die Vermittlung an Kommilitonen (jüngeren Semesters) aufzubereiten Konzeption von Übungssequenzen Umgang mit unwägbaren Situationen und zuvor nicht überdachten Fragen	Betreuung von Tutorien im Umfang von 4 SWS	Bericht	6
BA-A,E-3/14 Agrar- und Ernährungsforschung; 4S	Kenntnisse der Modulinhalte des 1. und 2. Studienjahres	1 Sem.	Eigenständiges Erarbeiten von Lerninhalten	regelmäßige aktive Teilnahme im e-Learning Modul, eigene Diskussionsbeiträge in den Diskussionsforen	Klausur	6
BA-E-3/10 Anleiten zum wissenschaftlichen Arbeiten; 5S	Vergabe des Themas f. d. Bachelorarbeit	1 Sem.	Wissenschaftlichen Arbeiten Projektmanagementtechniken Versuchsplanung Gestaltung von wissenschaftlichen Berichten und Vorträgen	Keine	mündlich	6

Bachelorarbeit

Modul	Teilnahme- voraussetzun- gen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Bachelorarbeit	mind. 90 LP			Keine	Schriftliche Arbeit	12